

【論文】

Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der donogenen Insemination nach der Einführung des Samenspenderregistergesetzes (2018) aus der Perspektive des Vereins Spenderkinder

Possibilities and Limitations of Exercising the Right to Know one's Origins in the Context of Artificial Insemination by Donor after the Implementation of the Sperm Donor Registry Act (2018) in Germany: The Perspective of the *Verein Spenderkinder*

Tobias BAUER

要旨 (Abstract)

The German Sperm Donor Registry Act (Samenspenderregistergesetz SaRegG) came into force in 2018. It de facto banned donor anonymity in AID treatment by introducing a mandatory national sperm donor registry allowing donor-conceived people to retrieve information on the identity of their genetic father. However, since data relating to people conceived before July 2018 or people conceived abroad or in private contexts are not included in the registry, these groups of donor-conceived people continue to face difficulties when trying to exercise their right to know their genetic origins.

Therefore, the *Verein Spenderkinder* ("association of donor-conceived children"), a self-help organization and lobby group of donor-conceived people founded in 2009, continues to highlight the limitations of the current legal situation and the consequences for the possibilities of donor-conceived people to exercise their right to know their origins. By analyzing the positions and demands of the *Verein Spenderkinder* as an influential actor in the ongoing discourse, this article aims to carve out the association's specific understanding of the scope and content of the right to know one's origins.

キーワード (Keywords) : donogene Insemination (DI), Spenderanonymität, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, Spenderkinder, Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen (SaAbstG), Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen (Samenspenderregistergesetz – SaRegG), Verein Spenderkinder

Schicksale und Lebensgeschichten mittels anonymer Samenspende gezeugter Personen, sog. Spenderkinder¹, sind derzeit in deutschen Medien omnipräsent. In Dokumentationen in Film und Fernsehen, Rundfunk und Podcasts, Print- und Online-Medien wurde in den letzten Jahren in vielfältiger Form nicht nur über Spenderkinder, deren Eltern und Familien sowie über in die donogenen Inseminationen (DI) involvierte Reproduktionsmediziner, sondern auch zunehmend über ehemalige Samenspender berichtet. Im Vordergrund dieser Darstellungen stehen meist die Geschichten und Erfahrungen von Spenderkindern bezüglich der Umstände, unter denen sie über ihre Entstehungsweise durch eine anonyme Samenspende erfuhren, die daraus entstehenden Folgen für die Spenderkinder selbst und ihre familiären Beziehungen, sowie die Kontaktaufnahme von Spenderkindern zu genetischen Halbgeschwistern, d.h. mit dem Samen desselben Spenders gezeugte Personen, unter Zuhilfenahme von DNA-Datenbanken. Besonderen Raum nehmen in vielen Fällen auch Berichte über die Suche der Spenderkinder nach ihrem genetischen Vater ein. Dabei werden das Bedürfnis, die Identität des genetischen Vaters als Teil der eigenen Abstammung in Erfahrung zu bringen, zugleich aber auch die Schwierigkeiten beschrieben, vor die sich Spenderkinder bei ihren Versuchen, die Identität ihres genetischen Vaters herauszufinden, gestellt sehen,² etwa in der auch gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzung von Spenderkindern mit Reproduktionskliniken um Fragen des (Nicht-)Vorhandenseins und der Herausgabe medizinischer Unterlagen.³

Derartige Reportagen illustrieren die Situation von Spenderkindern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen (SaAbstG) und des damit eingeführten Gesetzes zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung

¹ Der Diskurs um die vielfältigen Aspekte der donogenen Insemination beginnt bereits auf terminologischer Ebene mit der Frage nach adäquaten Begrifflichkeiten, da zahlreiche Bezeichnungen als inhaltlich-sachlich unzutreffend kritisiert werden, umstrittene Konnotationen in sich bergen, oder als Ausdruck der Perspektive bestimmter Akteure von anderen Diskursteilnehmern problematisiert oder abgelehnt werden. Dies betrifft beispielsweise die Frage nach der Bezeichnung der „Behandlung“ als „donogene“ oder „heterologe“ Insemination (Katzorke 2006), insbesondere aber auch den Begriff der „Spende“ und seine Komposita wie „Samenspender“, „Spendersamenbehandlung“, die – ebenso wie Begriffe wie „Kinderwunschbehandlung“ o.ä. – von betroffenen Kindern als durch die Perspektive der Reproduktionsmedizin bzw. der „Wunscheltern“ geprägte Termini wahrgenommen werden können (Verein Spenderkinder 2017c, 2021, AWMF-Leitlinie 016-003 „Psychosomatisch orientierte Diagnostik und Therapie bei Fertilitätsstörungen“ (Update 2019) 2020, S. 57f.). Angesichts der Tatsache des noch nicht abgeschlossenen Terminologiebildungsprozesses (Petra Thorn in: Vertikal horizontal: Glaubens- und Gewissensfragen 2021b) bedient sich der vorliegende Artikel – die begrifflichen Problematiken anerkennend – der Einfachheit halber insbesondere der Bezeichnungen „Samenspende“, „Samenspender“ und „Spenderkinder“. Die Bezeichnung „Spenderkinder“ soll sich allgemein auf durch Spendersamen gezeugte Personen beziehen und nicht auf die Mitglieder des gleichnamigen Vereins beschränken.

² Dargestellt beispielsweise in Beck 2021, Büscher 2021, Terra Xpress 2021, oder Vertikal horizontal: Glaubens- und Gewissensfragen 2021a.

³ Dargestellt beispielsweise in Bergner und Bruch 2019 oder unter der Rubrik „Meinungen und Geschichten“ auf der Internetseite des Vereins Spenderkinder (Verein Spenderkinder o.J.b).

über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen (Samenspenderegistergesetz – SaRegG) im Juli 2018 gezeugt wurden. Für ärztlich unterstützte DI ab diesem Zeitpunkt wurde mit der Einführung eines verpflichtenden Samenspenderegisters die Möglichkeit für Spenderkinder geschaffen, durch die Sicherstellung der Auskunft zur Identität des genetischen Vaters ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in Anspruch nehmen zu können.⁴ Eine ärztlich unterstützte DI mit einer anonymen Samenspende, wie sie seit den 1970er Jahren in Deutschland praktiziert wurde,⁵ ist somit nun nicht mehr möglich.⁶ Neben dieser neu geschaffenen legislativen Regelung zum Ausschluss von Spenderanonymität lässt sich eine zunehmende Anerkennung der Vorteile einer (frühen) Aufklärung über die Entstehungsweise für das psychische Wohlbefinden des Spenderkindes und für die innerfamiliären Beziehungen konstatieren.⁷

Trotz dieser prinzipiellen Entwicklung weg von der bisherigen, seit den Anfängen der DI bestehenden, durch Geheimhaltung geprägten Umgangsweise, bleiben aufgrund von Regelungslücken des SaRegG wichtige Fragen der Umsetzung des Rechts von Spenderkindern auf Kenntnis ihrer Abstammung nach wie vor ungelöst. Dies betrifft einerseits die Tatsache, dass die Daten privat durchgeführter Samenspenden, sog. „Becherspenden“, weiterhin die Daten zu Embryooptionen sowie zu im Ausland vorgenommenen Behandlungen mit Spendersamen (und -eizellen) nicht im neu geschaffenen Register erfasst werden. Andererseits befinden sich vor dem 1. Juli 2018 gezeugte Kinder weiterhin in einer schwachen Position hinsichtlich der Durchsetzung ihres Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung, da das SaRegG keine rückwirkende Integration von den bei Samenbanken und Reproduktionskliniken vorliegenden Altdaten in das zentrale Samenspenderegister vorsieht und ausschließlich Daten zu Samenspenden und DI aufgenommen werden, die nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden. Diese Gruppen von Spenderkindern sehen sich – wie in den o.g. Medienberichten dargestellt – auch weiterhin teilweise erheblichen Hindernissen gegenübergestellt, wenn sie Auskunft über die Identität ihres genetischen Vaters suchen.

⁴ Der Gesetzgeber geht dabei von der jährlichen Geburt von rund 1.200 Kindern nach DI aus (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 38), Katzorke 2019 nennt ca. 1.000 Geburten pro Jahr (S. 156). Seit Inkrafttreten des SaRegG wurden bisher 3.425 Datensätze im Samenspenderegister gespeichert (Stand 6. Dezember 2021, persönliche Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)).

⁵ Zur Geschichte der DI in Deutschland siehe Katzorke 2008 und 2019. – Zu bemerken ist hier, dass die Praxis der Spenderanonymität auch vor dem Inkrafttreten des SaRegG rechtlich problematisch war, bzw. DI unter einer „bewußten Verletzung des im Grundgesetz verankerten Rechtes auf Kenntnis der biologischen Abstammung“ (Katzorke und Propping 1985, S. 20) in Form einer Anonymitätsvereinbarung zwischen Reproduktionsklinik und Eltern durchgeführt wurde. Vgl. auch Bundesärztekammer 1970, S. 1981f.

⁶ Damit reiht sich Deutschland in eine größer werdende Gruppe von Ländern ein, die beginnend mit Schweden im Jahr 1985 Spenderanonymität ausgeschlossen haben. Einen Überblick über die internationale Situation bietet beispielsweise Allan 2018, für den europäischen Kontext auch Calhaz-Jorge et al. 2020 und European Society of Human Reproduction and Embryology 2020.

⁷ Siehe etwa Nuffield Council on Bioethics 2013, Golombok 2015, S. 91-116, Thorn 2020, S. 277, Blyth et al. 2020, S. 363f. Kritisch zu dieser Einschätzung äußert sich Pennings 2021.

Diese Problematiken werden in der nach seinem Inkrafttreten anhaltenden Debatte um eine mögliche Nachbesserung des SaRegG oder um die zukünftige Schaffung eines umfassenden Fortpflanzungsgesetzes thematisiert, wobei unter den verschiedenen Akteuren, die sich im Diskurs zu Wort melden, die Perspektive der betroffenen Kinder insbesondere durch den Verein Spenderkinder in die Debatte eingebracht wird, ein im Jahr 2009 gegründeter Zusammenschluss durch DI entstandener Personen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der vorliegende Aufsatz, Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der DI nach der Einführung des SaRegG aus der durch den Verein Spenderkinder vertretenen Betroffenenperspektive aufzuzeigen.

Dazu soll im Folgenden zunächst in knapper Form der Prozess der Konkretisierung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung und die zunehmenden Möglichkeiten für Spenderkinder, dieses in Anspruch zu nehmen, betrachtet werden (Abschnitt 1). Vor diesem Hintergrund sollen anschließend die Regelungen des SaRegG als vorläufiger Endpunkt dieser Entwicklung diskutiert werden, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Konsequenzen sich daraus für die Möglichkeiten von Spenderkindern ergeben, ihren genetischen Vater zu identifizieren (Abschnitt 2). Besonderes Augenmerk soll abschließend auf die Diskursbeiträge des Vereins Spenderkinder gelegt werden, der seine Positionen nicht nur durch Stellungnahmen und in Anhörungen in den Gesetzgebungsprozess einbrachte, sondern auch nach Inkrafttreten des SaRegG weitergehende Forderungen zur Sicherstellung des Rechts von Spenderkindern auf Kenntnis der eigenen Abstammung erhebt. Durch die Analyse dieser Positionen und der jeweils zugrundeliegenden Begründungen soll herausgearbeitet werden, welche spezifische Auffassung von Umfang und Inhalt des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung der Verein Spenderkinder vertritt (Abschnitt 3).

1. Die Entwicklung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der DI in Deutschland

Die Frage eines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung stellt sich in Fällen, in denen soziale bzw. rechtliche und genetische Elternschaft auseinanderfallen. Dies betrifft neben der hier zu betrachtenden Thematik der DI und damit verwandte Techniken der modernen Reproduktionsmedizin wie Eizell- oder Embryospende weiterhin auch Fälle von Adoption oder die eines außerehelichen leiblichen Vaters, ferner Fragen der Zulässigkeit anonymer Kindesabgaben⁸. In diesen Kontexten betrifft der Diskurs um ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung die Frage, ob bzw. inwieweit zwischen der Kenntnis der eigenen Abstammung und der Identitäts- und Persönlichkeitsbildung ein Zusammenhang bestehe und dieses Recht demnach Bestandteil eines verfassungsrechtlich zu schützenden Persönlichkeitsrechts sei.⁹ Im Bereich der DI hat die Beantwortung dieser Frage Konsequenzen für die Abwägung eines solchen Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung mit den Grundrechten beteiligter Dritter sowie für Fragen der Aufklärung der durch DI gezeugten Kinder und

⁸ Siehe etwa Badenberg 2006 und Deutscher Ethikrat 2009, zum Vergleich von DI und anonymer Kindesabgabe auch Thorn 2011.

⁹ Siehe etwa Meyer 2005 oder Straub 2020, S. 79-106.

solche der Spenderanonymität. Seit Aufhebung der Standeswidrigkeit¹⁰ der DI wurde auf das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der DI hingewiesen (Bundesärztekammer 1970). Weiterhin gelten insbesondere ein Beschluss des BVerfG 1988 und ein Grundsatzurteil 1989 als wichtige Meilensteine in der Diskussion¹¹, durch die der Stellenwert der Kenntnis der eigenen Abstammung erheblich aufgewertet wurde.

BVerfG 1988/1989

Der Kammerbeschluss des BVerfG vom 18. Januar 1988 betraf die (nicht zur Entscheidung angenommene) Verfassungsbeschwerde einer Mutter, die sich gegen einen verfügten Auskunftsanspruch ihrer nichtehelich geborenen Tochter über die Identität des leiblichen Vaters richtete. In der Beschlussbegründung führte das BVerfG aus, dass das durch die Auskunft über den leiblichen Vater der Tochter tangierte Persönlichkeitsrecht der Mutter aus Art. 2 Abs. 1 GG durch ein Recht des Kindes auf Kenntnis des leiblichen Vaters einzuschränken sei, bzw. letzterem grundsätzlich der Vorrang einzuräumen sei. Zur Bedeutung dieses Beschlusses vermerkt Köppen:

Nicht nur bestätigte der Beschluss das Bestehen eines Auskunftsanspruchs des Kindes gegenüber seiner Mutter, die Karlsruhe Richter gingen sogar noch darüber hinaus, indem sie den Anspruch neben §1618a BGB auf eine weitere Rechtsgrundlage, namentlich auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht [sic!] des (nichtehelichen) Kindes aus. [sic!] Art. 2 I GG stützten. Hier kam das Recht auf Kenntnis der Abstammung als Ausformung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum ersten Mal durch das BVerfG zum Anklang, wenn auch eher beiläufig „erwähnt“, lediglich auf den Spezialfall des nichtehelichen Kindes bezogen und nicht näher ausdifferenziert. Dennoch stellte das BVerfG mit diesem Beschluss bereits die Weichen für spätere Entscheidungen. Insbesondere rückte schon hier die Abwägung zwischen den kollidierenden Kindesinteressen und denjenigen der anderen Beteiligten in den Fokus, wobei die Richter die Kindesinteressen als „grundsätzlich“ (!) vorrangig ansahen. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung als Teil des grundrechtlich geschützten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts war geboren. (Köppen 2020, S. 140)

In seinem Grundsatzurteil vom 31. Januar 1989 erklärte das BVerfG ein Jahr später Regelungen für verfassungswidrig, die einem ehelichen Kind, das jedoch nicht das leibliche Kind seines rechtlichen Vaters war, eine gerichtliche Feststellung der Abstammung bzw. die Anfechtung der Ehelichkeit verwehrten. Das BVerfG entwickelte dabei das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1. Abs. 1 GG und betonte eine fundamentale Bedeutung dieses Rechts für die Persönlichkeitsentwicklung:

¹⁰ Siehe etwa Katzorke 2019, S. 154f.

¹¹ Zur historischen Entwicklung der Diskussion um das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung siehe beispielsweise Badenberg 2006, S. 4-21 oder Meyer 2005, S. 39-54.

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann [...]. Verständnis und Entfaltung der Individualität sind aber mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt neben anderen die Abstammung. Sie legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit. Unabhängig davon nimmt sie auch im Bewußtsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein. Insofern hängt der Persönlichkeitswert der Kenntnis auch nicht von dem Maß an Aufklärung ab, das die Biologie derzeit über die Erbanlagen des Menschen, die für seine Lebensgestaltung bedeutsam sein können, zu vermitteln vermag. Bei Individualitätsfindung und Selbstverständnis handelt es sich vielmehr um einen vielschichtigen Vorgang, in dem biologisch gesicherte Erkenntnisse keineswegs allein ausschlaggebend sind. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Daher umfaßt das Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung. (BVerfG, Urt. v. 31.01.1989 - 1 BvL 17/87)

Einschränkend zu dieser umfassenden Anerkennung eines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung stellte das BVerfG fest, dass dieses keinen allgemeinen Verschaffungsanspruch beinhalte, sondern lediglich vor einer Vorenthaltung verfügbarer Informationen zur Abstammung schütze und dabei mit kollidierenden Grundrechten anderer Beteiligter abgewogen werden müsse (Köppen 2020, S. 143).

Urteile des OLG Hamm 2013 und des BGH 2015

Das im Grundsatzurteil des BVerfG von 1989 entwickelte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung erfuhr in obergerichtlichen bzw. höchstrichterlichen Urteilen der Folgezeit Anerkennung und weitere Anwendung auf unterschiedliche Fallkonstellationen der DI. In einem Urteil des OLG Hamm vom 6. Februar 2013 wurde ein Reproduktionsmediziner zur Auskunftserteilung über die Identität des Samenspenders des klagenden Spenderkindes verpflichtet. Begründet wurde die Entscheidung mit Hinweis auf das im o.g. Beschluss bzw. Urteil des BVerfG von 1988 und 1989 entwickelte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts. Eine Abwägung mit den Interessen des Samenspenders (Recht auf informationelle Selbstbestimmung u.a.) sowie mit denen des Reproduktionsmediziners (ärztliche Schweigepflicht u.a.) sei zugunsten des Spenderkindes vorzunehmen:

Die auf Seiten des Beklagten und der betroffenen Samenspender tangierten Rechtspositionen müssen hinter dem grundgesetzlich besonders geschützten Interesse der Klägerin an der Kenntnis ihrer Abstammung zurücktreten. Wie ausgeführt ist das grundrechtlich geschützte Interesse der Klägerin von zentraler Bedeutung für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

Ein vergleichbares Gewicht haben die auf Seiten des Beklagten und der Spender zu berücksichtigenden Grundrechtspositionen nicht. Der Beklagte und die Spender sind bereits deswegen weniger schutzbedürftig, weil sie die Folgen einer anonymen Samenspende im Vorhinein berücksichtigen und sich auf die mit einem Auskunftsverlangen des gezeugten Kindes für sie verbundenen Folgen einstellen konnten. Für ein vorrangiges Recht der Klägerin spricht insbesondere die familienrechtliche Rechtslage. Nach dieser musste dem Beklagten wie auch den Spendern bei der künstlichen Zeugung klar sein, dass jedenfalls das gezeugte Kind die eheliche Vaterschaft zu einem späteren Zeitpunkt würde anfechten können und es dann ein Recht auf Feststellung der Vaterschaft des Samenspenders mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen haben konnte. (OLG Hamm, Urt. v. 06.02.2013 - I-14 U 7/12)

Der Behandlungsvertrag zwischen dem Reproduktionsmediziner und den Eltern, in dem die Anonymität des Samenspenders vereinbart wurde, müsse dabei als „unzulässige[r] Vertrag zu Lasten der Klägerin als Dritter“ (OLG Hamm, Urt. v. 06.02.2013 - I-14 U 7/12) angesehen werden. Weiterhin wurden dem Reproduktionsmediziner, der geltend gemacht hatte, der entsprechende Samenspender sei aufgrund bereits vernichteter Unterlagen nicht mehr zu ermitteln, umfassende Recherchepflichten auferlegt.

Bekräftigt wurde die Entscheidung des OLG Hamm zwei Jahre später durch ein Urteil des BGH vom 28. Januar 2015, das eine in der Vorinstanz abgewiesene Klage zweier Spenderkinder gegen eine Reproduktionsklinik auf Auskunft über die Identität ihres genetischen Vaters an das LG zurückverwies. Dabei verneinte der BGH die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, der Auskunftsanspruch sei an ein bestimmtes Mindestalter gebunden und erkannte prinzipiell die Geltendmachung desselben durch die Eltern als gesetzliche Vertreter an, sofern das Verlangen der Auskunft zum Zweck der Information des/der Kinder erfolge.¹² Auch wenn der BGH im Einzelfall Abwägungen zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung und den (grund)rechtlichen Belangen von Ärzten und Samenspendern für notwendig erachtete, machte er zugleich jedoch das Überwiegen der Kindesinteressen im Regelfall deutlich: „Dieser Rechtsposition [des Kindes, T.B.] wird regelmäßig ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen“ (BGH, Urt. v. 28.01.2015 - XII ZR 201/13).

Schritte zur gesetzlichen Umsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Eine gesetzliche Regelung des Rechts von Spenderkindern auf Kenntnis der eigenen Abstammung war bereits im Koalitionsvertrag des Jahres 2013 vereinbart worden (CDU, CSU und SPD 2013, S. 70). Im Jahr 2015 wurde durch das Bundesjustizministerium der Arbeitskreis Abstammungsrecht initiiert, in dem auch Fragen der DI und das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung erörtert wurden. In seinem Abschlussbericht empfahl er

¹² Die Geburtsjahre der Klägerinnen waren 1997 und 2002. In der Auskunftsklage wurden die Klägerinnen durch ihre Eltern vertreten.

Arbeitskreis diesbezüglich u.a. die Einrichtung eines zentralen Spenderregisters (Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017, S. 98f.). 2016 brachten einzelne Abgeordnete und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zu einer „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ in den Bundestag ein (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7655 vom 24.02.2016). Angesichts der Tatsache, dass auch nach dem Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahr 2015 die praktische Durchsetzung des Auskunftsanspruchs von Spenderkindern auf Schwierigkeiten stoße, wurden darin u.a. eine ausdrückliche Formulierung des Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung, eine Eintragung über die Zeugung durch DI in das Geburtenregister, sowie die Einrichtung eines Samenspenderregisters gefordert. Diese Vorschläge wurden auch von Vertretern relevanter Fachverbände in Form von schriftlichen Stellungnahmen sowie im Rahmen einer öffentlichen Anhörung diskutiert (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2016). Im gleichen Jahr legte das Bundesgesundheitsministerium einen Referentenentwurf für das SaAbstG (Bundesministerium für Gesundheit 2016) vor, der schließlich in einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017) überführt und am 17. Juli 2017 verabschiedet wurde.¹³

2. Die Regelungen des SaRegG zur Umsetzung des Rechts von Spenderkindern auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Die Zielsetzung des am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen SaRegG liegt darin, die praktische Umsetzung des Rechts der Spenderkinder auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu gewährleisten und gesetzlich zu regeln (§1 Abs. 2). Im Zentrum der neuen Regelung steht ein zentrales, bei einer Bundesbehörde¹⁴ eingerichtetes Samenspenderregister, das alle ab Inkrafttreten des Gesetzes anfallenden Daten von Spendern und Empfängerinnen im Zusammenhang mit ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtungen mit Spendersamen für eine Dauer von 110 Jahren speichert. Menschen, die vermuten, durch eine Samenspende entstanden zu sein, haben Anspruch auf Auskunft, um ihre genetische Abstammung klären zu können. Parallel zu diesem de facto Ausschluss von Spenderanonymität bei ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtungen mit Spendersamen wird zugleich der Spender durch das Ausschließen einer gerichtlichen Feststellung der rechtlichen Vaterschaft von Unterhalts- oder Erbschaftsansprüchen freigestellt (Art. 2 SaAbstG). Im Folgenden werden zunächst die einzelnen durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen skizziert und im Anschluss unter Einbezug der Reaktionen der am Diskurs beteiligten Akteure Leistungen und Grenzen des SaRegG erörtert.

Aufklärung von Samenspender und Empfängerin

Das SaRegG belegt sowohl Entnahmeeinrichtungen (Samenbanken), als auch Einrichtungen der

¹³ Zu beiden Entwürfen nahmen erneut Fachverbände und Sachverständige Stellung (Bundesministerium für Gesundheit o.J., Deutscher Bundestag 2017), zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auch in Form einer öffentlichen Anhörung (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit 2017).

¹⁴ Nach der Auflösung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) und seine Integration in das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) im Jahr 2020 ist nunmehr letzteres für die Führung des Samenspenderregisters zuständig (Bundesministerium für Gesundheit 2020).

medizinischen Versorgung, die künstliche Befruchtungen mit Spendersamen vornehmen (Reproduktionskliniken, Kinderwunschzentren) nicht nur mit umfangreichen Dokumentations-, sondern auch mit Aufklärungspflichten. Sowohl der Samenspender als auch die Empfängerin der Samenspende sind von der Entnahmeeinrichtung bzw. von der betreffenden Einrichtung der medizinischen Versorgung vor der Gewinnung des Samens bzw. vor der DI darüber aufzuklären, dass dem so gezeugten Kind ein Auskunftsanspruch aus dem Samenspenderegister zusteht und dass eine Speicherung und ggf. eine spätere Weitergabe der personenbezogenen Daten des Spenders an das Kind eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwendung des Samens bei einer ärztlich unterstützten DI ist. Weiterhin sind beide umfassend über die Bedeutung zu informieren, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie auf weitergehende Beratungsangebote zu den Folgen einer Samenspende bzw. einer DI hinzuweisen (§2 Abs. 1, §4). Der Empfängerin soll darüber hinaus eine frühzeitige Aufklärung des Kindes empfohlen werden:

Aufzuklären ist über das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat. Dabei ist darüber zu informieren, dass es für die Identitätsfindung des Kindes von großer Bedeutung sein kann, von den besonderen Umständen seiner Entstehung und familiären Einbindung zu erfahren. Der Empfängerin der Samenspende soll daher die große Bedeutung einer rechtzeitigen und altersgerechten Aufklärung des Kindes verdeutlicht werden. Auf die weitergehende Möglichkeit einer spezifischen Beratung ist hinzuweisen. (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 17)

Weitere Aufklärungspflichten gegenüber Samenspender und Empfängerin betreffen den Umfang der zu speichernden personenbezogenen Daten sowie die Einzelheiten der Verarbeitung, Übertragung und Speicherung derselben im Samenspenderegister, das Verfahren der Auskunftserteilung sowie die familienrechtlichen Folgen der Samenspende, insbesondere den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders gemäß §1600d Abs. 4 BGB. Samenspender und Empfängerin haben der Entnahmeeinrichtung bzw. der Einrichtung der medizinischen Versorgung schriftlich zu bestätigen, aufgeklärt worden zu sein und die Aufklärungsinhalte verstanden zu haben (§2 Abs. 1, §4).

Datenerhebung und -speicherung

Zur Schaffung einer ausreichenden Datengrundlage für die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung sieht das SaRegG zunächst vor, die bereits nach bisheriger Praxis von den Entnahmeeinrichtungen erhobenen Angaben (Familiename und ggf. Geburtsname, Vornamen, Geburtstag und -ort) um die der Staatsangehörigkeit und Anschrift des Spenders zu erweitern (§2 Abs. 2), um die Möglichkeiten für das Kind zu erhöhen, den Samenspender auffinden zu können (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 25). Ergänzt werden können diese Pflichtangaben durch freiwillige weitere Angaben des Samenspenders zu dessen Person und seinen Beweggründen für die Samenspende (§2 Abs. 3). Zur Bedeutung und Handhabung dieser zusätzlichen Angaben vermerkt die Gesetzesbegründung:

Oft wird allein die Mitteilung des Namens des Samenspenders von einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nicht als ausreichend empfunden werden, um ihr Erkenntnisinteresse zu befriedigen. Insbesondere in den Fällen, in denen der Samenspender keinen Kontakt wünscht oder dieser zum Zeitpunkt der Anfrage bereits verstorben ist, sind die zur Identifikation des Spenders in Absatz 2 genannten Pflichtangaben allein nicht geeignet, Fragen der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person zu ihrer genetischen Herkunft zu beantworten. Aber auch von Seiten des Samenspenders selbst kann der Wunsch bestehen, einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person bestimmte persönliche, freiwillige Informationen zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund ist in Absatz 3 die Dokumentation freiwilliger Angaben über den Samenspender zu seiner Person und seinen Beweggründen für die Samenspende vorgesehen. Die Vorschrift überlässt es dabei dem einzelnen Samenspender, ob und in welchem Umfang er über die Pflichtangaben hinaus Informationen über seine Person (z. B. Größe, Augenfarbe, Haarfarbe, Hobbys) und insbesondere die Beweggründe für seine Samenspende zur Verfügung stellen möchte. In diesem Zusammenhang steht es dem Samenspender frei, bei geeigneten Einrichtungen und Organisationen weitergehenden Rat oder Unterstützung z. B. über die Art der freiwilligen Angaben, deren am besten geeignete Formulierung oder auch die bestmögliche Formulierung für die eigenen Beweggründe einzuholen. Der Samenspender macht diese zusätzlichen Angaben freiwillig und muss in die Speicherung schriftlich einwilligen[.] Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen werden. (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 25)

Gibt die Entnahmeeinrichtung den Spendersamen an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung ab, hat sie dieser die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer zu übermitteln (§3 Abs. 2). Die Einrichtung der medizinischen Versorgung erhebt und speichert u.a. die personenbezogenen Daten der Empfängerin, zusammen mit Namen und Anschrift der Entnahmeeinrichtung sowie der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer (§5 Abs. 2). Nach der Geburt übermittelt die Einrichtung der medizinischen Versorgung diese Daten zusammen mit dem Geburtsdatum des Kindes (oder der Kinder) und die Anzahl der Kinder an das zentrale Samenspenderregister (§6 Abs. 1). Dort werden anhand der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer die personenbezogenen Daten und freiwilligen Angaben des Samenspenders von der Entnahmeeinrichtung angefordert (§7 Abs. 2). Die Daten werden für die Dauer von 110 Jahren gespeichert (§8). Diese Aufbewahrungsdauer orientiert sich an der maximalen Lebenserwartung und soll sicherstellen, „dass eine Auskunft für eine mittels Samenspende gezeugte Person in einem fortgeschrittenen Alter möglich ist“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 31). Der Samenspender wird dabei über die Speicherung seiner Daten im Samenspenderregister in Kenntnis gesetzt (§7 Abs. 4) – eine unterstützende Maßnahme im Hinblick auf eine spätere Inanspruchnahme des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung durch das Spenderkind: „Dies liegt im Interesse des Samenspenders, der so zum einen darüber informiert wird, dass aus seiner Samenspende ein Kind hervorgegangen ist. Zum anderen kann er sich schon zu diesem frühen Zeitpunkt auf ein mögliches späteres

Auskunftsersuchen einstellen und, sofern aus seiner Sicht erforderlich, sich und gegebenenfalls sein soziales Umfeld vorbereiten“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 30).

Auskunftserteilung an Spenderkinder

Einen Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister kann jede Person geltend machen, die vermutet, durch eine Samenspende gezeugt worden zu sein (§10 Abs. 1). Aufgrund der Annahme, dass eine Auseinandersetzung mit Fragen der eigenen Abstammung eine entsprechende Verstandesreife voraussetzt (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 31), ermöglicht das SaRegG in Anlehnung an die Regelungen im Adoptionsrecht¹⁵ eine Auskunft vor Vollendung des 16. Lebensjahres nur durch den gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern). Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist ausschließlich die betreffende Person selbst auskunftsberechtigt. Ein eigenes Recht der Eltern auf Kenntnis der Identität des Samenspenders oder ein Recht des Samenspenders auf Kenntnis der Identität des Kindes ist nicht vorgesehen (§11, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 31). Der Auskunftsanspruch des Kindes umfasst sowohl die personenbezogenen Daten des Samenspenders als auch ggf. dessen hinterlegte freiwillige Angaben (§10 Abs. 2). Vier Wochen vor Erteilung der Auskunft wird der Samenspender darüber informiert (§10 Abs. 5), um ihm Gelegenheit zu geben, sich und sein soziales und familiäres Umfeld auf eine mögliche Kontaktaufnahme durch das Spenderkind einzustellen. Ein Widerspruchsrecht steht ihm jedoch nicht zu (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 32). Da die Erlangung der Informationen zum genetischen Vater für das betroffene Spenderkind psychisch herausfordernd sein kann, wird dieses im Vorfeld der Auskunftserteilung auf bestehende Beratungsangebote hingewiesen (§10 Abs. 4). In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

Die Erlangung der Kenntnis von biologischen Verwandtschaftsverhältnissen ist in der Regel ein persönlich einschneidendes Erlebnis. Die gewonnene Kenntnis ist unumkehrbar und hat damit zugleich eine tiefgehende psychosoziale Bedeutung. Die Auskunft und ein möglicher späterer Kontakt stellen sowohl für die Kinder und ihr Umfeld als auch den Samenspender und seine Familie eine besondere psychische Situation dar. Aus diesem Grund hat das DIMDI¹⁶ vor einer Auskunftserteilung die auskunftersuchende Person auf die Möglichkeiten einer spezifischen Beratung und auf die Beratungsangebote entsprechender bereits existierender Einrichtungen und Organisationen hinzuweisen. Diese Einrichtungen oder Organisationen eröffnen der auskunftersuchenden Person die Gelegenheit, sich mit professioneller Unterstützung vertieft mit möglichen psychosozialen Aspekten im Zusammenhang mit einer Kontaktaufnahme zum genetischen Vater auseinanderzusetzen. (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11291 vom 22.02.2017, S. 32).

¹⁵ §63 Abs. 1 PStG

¹⁶ Siehe Fußnote 14.

Gegenwärtige Situation von „Altfällen“ bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Für Daten, die vor dem 1. Juli 2018 entstanden sind, sieht das SaRegG keine rückwirkende Aufnahme in das Samenspenderegister sondern lediglich eine dezentrale Aufbewahrung vor, indem Einrichtungen der medizinischen Versorgung zu einer Speicherung der Daten für 110 Jahre analog der Speicherfrist des Samenspenderegisters verpflichtet werden, „soweit solche Angaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden sind“ (§13 Abs. 4). Die Verfügbarkeit der Spenderdaten kann somit – je nach Zeitpunkt der DI – durch die damals gültigen, wesentlich kürzeren Aufbewahrungsfristen¹⁷ und ggf. durch eine bereits erfolgte Vernichtung von Akten beeinträchtigt sein. Der Auskunftsanspruch des Spenderkinds begründet sich bei diesen „Altfällen“ auf die bisherige Rechtsprechung, insbesondere die Urteile des OLG Hamm 2013 und des BGH 2015. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei den „Altfällen“ häufig mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere im Falle eines Rechtsstreits (Müller 2020, S. 109ff.), was auch durch Medienberichte dokumentiert ist.¹⁸

Leistungen und Grenzen des SaRegG hinsichtlich der Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Seit seiner Verabschiedung war das SaRegG Gegenstand einer ambivalenten kritischen Würdigung u.a. durch Vertreter der tangierten wissenschaftlichen Disziplinen sowie durch die betroffenen Fachverbände, die auch in den Gesetzgebungsprozess in Form von Stellungnahmen und Anhörungen eingebunden waren, in vielen Fällen jedoch nur einen Teil ihrer Positionen und Forderungen im Gesetz verwirklicht sahen. Positiv bewertet wurde in erster Linie, dass eine rechtssichere, einfachgesetzliche Anspruchsgrundlage geschaffen wurde, die durch Errichtung des Samenspenderegisters mit einer ausreichenden Dauer der Datenspeicherung eine effektive Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung ermögliche (Taupitz und Theodoridis 2018, S. 460f.). Auch wenn diese Verbesserung der bisherigen Rechtslage im Allgemeinen als wichtige Leistung des SaRegG anerkannt wurde, blieben jedoch zugleich aus der Perspektive vieler Akteure und Fachleute Erwartungen unerfüllt.¹⁹ Kritikpunkte im Zusammenhang mit dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung betreffen beispielsweise die Frage, ob nicht eine Absenkung oder flexiblere Handhabung der Altersgrenze für die eigenständige Inanspruchnahme der Auskunft aus dem Samenspenderegister angemessener wäre (Taupitz und Theodoridis 2018, S. 462; Köppen 2020, S. 258-266)²⁰, die Problematik, dass der Anspruch auf Auskunft

¹⁷ Bis zum Inkrafttreten des Gewebegesetzes im Jahr 2007, das eine Aufbewahrungspflicht der Unterlagen zu Samenspenden von 30 Jahren vorschrieb, hatte keine rechtsverbindliche Regelung einer über eine 10-jährige Frist hinausgehende Aufbewahrungspflicht bestanden. Zum Standpunkt des Vereins Spenderkinder, der von längeren Aufbewahrungspflichten ausgeht, siehe Verein Spenderkinder o.J.e.

¹⁸ Beispielsweise Büscher 2021 oder Bergner und Bruch 2019.

¹⁹ Kritische Anmerkungen zum SaRegG finden sich beispielsweise bei Taupitz und Theodoridis 2018, Seebode 2018, Thorn 2019 und insbesondere bei Köppen 2020, S. 177-331. Viele der in dem von Köppen erstellten Katalog enthaltenen Kritikpunkte tangieren Aspekte des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

²⁰ Eine Altersgrenze von 14 Jahren wurde im Gesetzgebungsprozess von mehreren Fachverbänden vorgeschlagen, wobei dies mit rechtlichen Erwägungen oder aus Überlegungen zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung des Kindes

aus dem Samenspenderregister nicht zwingend die genetische Abstammung des Kindes klärt, wofür weitere Verfahrensschritte festgelegt werden müssten (Köppen 2020, S. 241-251), oder das Problem der fehlenden begleitenden Beratung bei bzw. nach dem Auskunftsverlangen des Kindes (Köppen 2020, S. 291-294).²¹ Neben kritischen Reaktionen und Nachbesserungsforderungen zu einzelnen Regelungen finden sich auch Stimmen, die ein umfassendes Fortpflanzungsmedizingesetz fordern, in das Regelungen zur DI und zum Samenspenderregister integriert werden könnten (Taupitz und Theodoridis 2018, Seebode 2018).²² Hohen Nachbesserungsbedarf an den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen sieht mit dem Verein Spenderkinder auch ein wichtiger Akteur gegeben, der in erster Linie die Perspektive der durch DI gezeugten Kinder vertritt. Im Folgenden sollen daher vor dem Hintergrund der eben skizzierten Regelungen des SaRegG die politischen Forderungen des Vereins Spenderkinder bezüglich des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung erörtert werden.

3. Die politischen Forderungen des Vereins Spenderkinder bezüglich des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Der Verein Spenderkinder

Der Verein Spenderkinder ist eine im Jahr 2009 gegründete Betroffenenorganisation mit aktuell mehr als 250 Mitgliedern²³, überwiegend durch Samenspende gezeugte Erwachsene. Zielsetzung des Vereins ist es einerseits, als Interessenvertretung die Perspektive der durch Samenspende entstandenen Spenderkinder sowie von Menschen, die durch andere Formen einer Familiengründung mittels Gameten Dritter (Eizellspende, Embryooption) oder auch durch Leihmutterschaft entstanden sind, durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sichtbar zu machen, durch Lobbyarbeit in den politischen-legislativen Meinungsbildungsprozess einzubringen, und „andere Spenderkinder, Menschen mit Kinderwunsch und Spender über die rechtlichen Rahmenbedingungen, psychologischen Herausforderungen und ethischen Fragestellungen dieser Arten der Familiengründung sowie über den aus unserer Sicht bestehenden rechtlichen Handlungsbedarf [zu] informieren“ (Verein Spenderkinder

heraus begründet wurde (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht 2016, Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht 2017, Deutscher Richterbund 2017).

²¹ Gemeint ist hier ein über den Hinweis auf bestehende Beratungsangebote gemäß §10 Abs. 4 SaRegG hinausgehendes Angebot einer „Vor- und Nachbereitung sowie einer begleitenden Mediation bei einem Aufeinandertreffen von Kind und Spender“ (Köppen 2020, S. 292), das – so der Vorschlag Köppens – durch ein unmittelbar an das BfArM angebundenes, zentrales psychosoziales Beratungsangebot gewährleistet werden könne (S. 292f.). Derartige Forderungen wurden bereits im Gesetzgebungsprozess vorgebracht (Deutscher Anwaltverein 2017, Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands 2017, Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung 2017).

²² Siehe dazu auch Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und Union der deutschen Akademien der Wissenschaften 2019.

²³ Persönliche Mitteilung von Anne Meier-Credner, Vorstandsmitglied Verein Spenderkinder (8. Oktober 2021). Die Mitgliederzahl scheint in den letzten Jahren einer starken Zunahme zu unterliegen. Im Jahr 2013 wurde die ungefähre Mitgliederzahl mit 50 (Verein Spenderkinder 2014), im Jahr 2017 mit 110 (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit 2017, S. 7), für das Jahr 2019 mit 170 (Meier-Credner 2020, S. 330) angegeben. Die Internetseite des Vereins (abgefragt September 2021) nennt „mehr als 200“ Mitglieder (Verein Spenderkinder o.J.d).

o.J.d). Andererseits fungiert der Verein auch als Selbsthilfeorganisation, fördert den Austausch und Kontakt zwischen den Mitgliedern und bietet praktische Hilfestellungen bei der Suche nach Halbgeschwistern und dem genetischen Vater. Hinsichtlich seiner Mitgliederstruktur verweist der Verein auf ein breites Spektrum an Erfahrungen und Hintergründen seiner Mitglieder:

Aufgewachsen sind wir unter recht verschiedenen Umständen: Einige von uns wissen schon seit ihrer Kindheit, dass sie mit den Samen- oder Eizellen einer dritten Person gezeugt wurden, andere haben davon erst im Erwachsenenalter unter teilweise nicht sehr glücklichen Umständen erfahren. Die meisten von uns sind mit einem sozialen Vater aufgewachsen, andere nicht und wiederum bei anderen war die Beziehung nicht sonderlich gut. Einige von uns gehen sehr offen mit ihrer Zeugungsweise um, andere möchten das Wissen darüber lieber nur mit der Familie und engen Freunden teilen. (Verein Spenderkinder o.J.d)²⁴

²⁴ Neben dem Verein Spenderkinder beansprucht auch die Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e.V., die Interessen von Spenderkindern bzw. von Familien nach DI zu repräsentieren. Das DI-Netz vertritt in mehreren Punkten zum Verein Spenderkinder divergierende Positionen und weist darauf hin, dass der Verein Spenderkinder nur eine Teilgruppe der durch Samenspende entstandenen Menschen repräsentiere: „Die Gesamtgruppe der Kinder aus Samenspende hat keine Alleinvertretung. Ein kleiner Teil wird durch die Interessengruppe des Vereins ‚Spenderkinder‘ vertreten, ein anderer Teil durch die Vereinigung DI-Netz, wieder ein anderer Teil durch den LSVD [Lesben- und Schwulenverband, T.B.]. Aufgrund der Geheimhaltung der Samenspende ist ein Großteil von Kindern und Eltern im politisch-öffentlichen Raum nicht repräsentiert“ (DI-Netz 2018, S.1).

Aus Sicht des DI-Netzes entspringen die Positionen des Vereins Spenderkinder tendenziell den Erfahrungen einer älteren Generation von spät und unter ungünstigen Umständen aufgeklärten erwachsenen Spenderkindern, wohingegen im DI-Netz auch jüngere Generationen von Familien nach Samenspende vertreten seien, deren Umgang mit der Thematik durch größere Offenheit geprägt sei:

Wenn die Politik über die Kinder aus Samenspende nachdenkt, dann bitten wir sie zu berücksichtigen, dass wir heute in Deutschland unterschiedliche Alterskohorten von Kindern vorfinden. Die „Spenderkinder“ sind Kinder ihrer Zeit. Manche, heute längst erwachsene „Spenderkinder“ sind in den 80er, 90er Jahren unter Bedingungen von unbedingter Geheimhaltung und gesellschaftlicher Stigmatisierung gezeugt worden und aufgewachsen. Sie wurden in der Regel erst spät und unter ungünstigen Umständen aufgeklärt, und sie bekamen oft nicht die Möglichkeit, zu erfahren, von welchem Mann sie abstammen. Es ist mehr als verständlich, dass diese Menschen sich gegen das Unrecht, das ihnen widerfahren ist, öffentlich zur Wehr setzen. Es wäre auch verständlich, wenn sie nicht viel von dem Samenspendeverfahren als solches halten. Wird dagegen heute, 30 bis 40 Jahre später in Deutschland ein Kind mit Hilfe einer donogenen Insemination gezeugt, dann gibt es andere Voraussetzungen. Es herrscht bei den Eltern insgesamt eine viel größere Offenheit, mit ihren Kindern über die Samenspende zu sprechen, und seit neuestem gibt es zudem das zentrale Samenspenderregister [...]. (DI-Netz 2018, S.11f.)

Die grundlegenden Positionen des Vereins liegen in der Annahme begründet, dass das Wissen um die genetische Abstammung einen wichtigen Teil der Identität darstelle und den Spenderkindern ein Recht auf Kenntnis derselben zukomme. Der Verein lehnt daher anonyme Gametenspenden ab, fordert die möglichst frühe Aufklärung von Spenderkindern über ihre Entstehungsweise durch die Eltern, und versucht, die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung des Rechts der Spenderkinder auf Kenntnis ihrer Abstammung zu verbessern. Auch nach dem Inkrafttreten des SaRegG sieht der Verein Spenderkinder weiterhin gesetzlichen Regelungs- und Nachbesserungsbedarf gegeben. Der folgende Abschnitt diskutiert die vom Verein Spenderkinder insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des SaRegG in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen, Beiträgen in Anhörungen²⁵, sowie in Artikeln auf der vereinseigenen Internetseite gestellten politischen Forderungen zu einer konkreten Ausgestaltung des Rechts von Spenderkindern auf Kenntnis der eigenen Abstammung.²⁶

Sicherstellung der elterlichen Aufklärung des Spenderkindes über seine Entstehungsweise

Einige der zentralen Forderungen des Vereins Spenderkinder zielen daraufhin ab, die Aufklärung des Kindes über die Umstände seiner Entstehungsweise sicherzustellen, da erst dieses Wissen um die eigene Entstehungsweise das Spenderkind in die Lage versetzt, sein Recht auf Kenntnis der Abstammung überhaupt weiter verfolgen zu können. Um zu gewährleisten, dass Spenderkinder von ihren Eltern zuverlässig (und frühzeitig) über ihre Entstehungsweise aufgeklärt werden, erhebt der Verein Spenderkinder vor dem Hintergrund der Annahme einer gegenwärtig auf niedrigem Niveau stagnierenden Aufklärungsquote²⁷ sowie der oft negativ geprägten Erfahrungen eines Teils seiner Mitgliedschaft mit einer späten Aufklärung bzw. Entdeckung der Entstehungsweise durch eine Samenspende im Erwachsenenalter unter teilweise ungünstigen Umständen²⁸ folgende drei Forderungen.

²⁵ In den Gesetzgebungsprozess des SaRegG brachte der Verein Spenderkinder seine Positionen insbesondere durch zwei schriftliche Stellungnahmen (Verein Spenderkinder 2016d, 2017a) sowie durch die Teilnahme an zwei öffentlichen Anhörungen (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2016, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit 2017) ein.

²⁶ Ausgangspunkt der folgenden Darstellung sind die auf der Internetseite des Vereins veröffentlichten „Politische[n] Forderungen“ (Verein Spenderkinder o.J.a).

²⁷ Verein Spenderkinder 2016a. Angesichts fehlender Daten für den deutschen Kontext wird die Aufklärungsrate unterschiedlich eingeschätzt. Während sich der Verein Spenderkinder in erster Linie auf eine internationale Metaanalyse stützt, die eine Aufklärungsrate von 21% für Familien nach Samenspenden ausweist (Tallandini et al. 2016, S. 1283), übten die Verbände BKiD, DI-Netz und AKDI Kritik an als zu niedrig angesehenen Einschätzungen des Vereins Spenderkinder (BKID, DI-Netz und AKDI 2016, S. 2). Andere Autoren vermuten eine steigende Aufklärungsrate (z.B. Thorn 2019, S. 39).

²⁸ Siehe beispielsweise Verein Spenderkinder o.J.c oder Meier-Credner 2020, S.331f. Auf der Internetseite des Vereins sind einige Fallbeispiele von Mitgliedern in Form persönlicher „Meinungen und Geschichten“ zusammengestellt, die u.a. die unterschiedlichen Erfahrungen mit der Aufklärung über die eigene Entstehungsweise illustrieren (Verein Spenderkinder o.J.b). Auch auf die Möglichkeit einer zufälligen Aufdeckung der Umstände der Entstehungsweise durch das Spenderkind selbst wird in diesem Zusammenhang hingewiesen: „Mehrere Mitglieder unseres Vereins haben durch einen Abgleich

Neben (1) dem Vorschlag einer hinsichtlich der praktischen Umsetzung nicht näher spezifizierten „gesetzlich verankerte [n] Aufklärungspflicht“ der Eltern gegenüber ihren Kindern (Verein Spenderkinder o.J.a), ist dies (2) insbesondere die Forderung nach einer verpflichtenden ergebnisoffenen psychosozialen Beratung der Eltern im Vorfeld der DI durch eine von der reproduktionsmedizinischen Einrichtung unabhängige Fachkraft, in der die Eltern auch über das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sowie über die Bedeutung der frühzeitigen Aufklärung des Kindes über seine Entstehungsweise informiert werden sollen (Verein Spenderkinder o.J.a).

Ein weiterer Ansatz, den der Verein Spenderkinder unter Verweis auf die Praxis in Irland und im australischen Bundesstaat Victoria als eine Maßnahme vorschlägt, die die Aufklärungsbereitschaft der Eltern zu erhöhen, ist (3) die verpflichtende Eintragung des Spenders in das Geburtenregister analog der Praxis bei Adoptierten.²⁹ Ein solcher Eintrag könne den etwa durch eine Beratung erzielten (und u.U. nicht ausreichenden) positiven Anreiz für die Eltern, ihr Kind aufzuklären, durch die Schaffung negativer Konsequenzen einer Nicht-Aufklärung ergänzen. Da u.a. bei einer standesamtlichen Anmeldung zur Eheschließung in der Regel ein Auszug aus dem Geburtenregister zum Zwecke des Ausschlusses von Ehehindernissen (genetische Verwandtschaft der Eheschließenden) vorgelegt werden muss, werde durch die Möglichkeit, dass ein nicht-aufgeklärtes Kind zu diesem Zeitpunkt unabhängig von einer Aufklärung durch seine Eltern mit der Tatsache seiner Abstammung von einem Samenspender konfrontiert werde, ein starker Anreiz auf die Eltern ausgeübt, ihr Kind frühzeitig aufzuklären (Verein Spenderkinder 2016b). Dieser Vorschlag, der bereits durch den Antrag der Grünen (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7655 vom 24.02.2016)³⁰ in den Diskurs um die gesetzliche Regelung der DI eingebracht worden war, stieß auf erhebliche Kritik der Verbände DI-Netz, Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland (BkiD) und Arbeitskreis Donogene Insemination (AKDI), die eine solche Regelung einerseits als Bevormundung der Eltern einschätzten (BkiD, DI-Netz und AKDI 2016, S. 3), andererseits das Recht des Spenderkindes auf Nichtwissen verletzt sahen, da

der Blutgruppen, Dokumente oder Dritte von ihrer tatsächlichen Abstammung erfahren – und zwar zu so ungünstigen Zeitpunkten wie während einer Schwangerschaft, kurz nach der Entbindung, nach dem Tod des sozialen Vaters oder kurz vor einer wichtigen Prüfung“ (Verein Spenderkinder 2016b). Durch die zunehmende Verfügbarkeit von preiswerten DNA-Tests und die Möglichkeiten kommerzieller DNA-Datenbanken zu genealogischen oder gesundheitlichen Zwecken könnte dieser Weg der Aufdeckung zukünftig an Bedeutung gewinnen (Crawshaw 2018).

²⁹ Die verpflichtende Eintragung der Geburtseltern bei Adoptierten beruht auf §27 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §21 Abs. 1 Nr. 4 PStG. Der Verein Spenderkinder führt die hohe Aufklärungsrate von Adoptierten über ihre Herkunft (90 bis 95 Prozent) auf die Tatsache dieser Eintragung im Geburtenregister zurück und erhofft sich ähnliche Effekte für die Aufklärung von Spenderkindern.

³⁰ Dieser Antrag sah die Eintragung eines entsprechenden Randvermerks über die Entstehung aus einer Samenspende in das Geburtenregister vor, jedoch ohne Angaben zur Identität des Samenspenders, damit den Spenderkindern das Recht auf Nichtwissen der Identität des Spenders garantiert bleibe (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7655 vom 24.02.2016, S. 2, S. 4). Der Verein Spenderkinder favorisierte in einem Kommentar zu diesem Antrag eine Eintragung des Namens des Spenders (Verein Spenderkinder 2016c).

„Kinder aus Samenspende eine heterogene Gruppe [seien], und nicht jedes Kind [...] Interesse an dem Spender [zeige] und/oder [...] interessiert daran [sei], über das Geburtenregister auf ihn gestoßen zu werden“ (S. 2). Zudem wäre dies für nicht-aufgeklärte Kinder „eine sehr überraschende, wenn nicht sogar traumatisierende Information, die noch dazu durch Dritte vermittelt würde“ (S. 3).

Der Verein Spenderkinder setzt dieser Sichtweise das Primat des Rechts der Spenderkinder auf Kenntnis der eigenen Abstammung entgegen, hinter das die Ansprüche der Eltern auf Autonomie in der Erziehung ihrer Kinder zurückzutreten hätten. Zudem überwiege der Erfahrung der Mitglieder des Vereins Spenderkinder nach die Tatsache, Kenntnis von seiner wahren Abstammung zu erlangen, etwaige damit einhergehende negative Erfahrungen:

Vielleicht sollte man auf diejenigen Personen hören, die wie einige von uns die Erfahrung einer unfreiwilligen Entdeckung selbst gemacht haben: Auch wenn es eine schmerzhaft Erfahrung war, haben wir bislang von keinem Spenderkind den Wunsch gehört, dieses Wissen rückgängig zu machen. Trotz aller Enttäuschung waren alle froh darüber, die Wahrheit erfahren zu haben und nicht mehr mit einer Lüge zu leben. Viele waren auch erleichtert, weil sie schon zuvor das Gefühl gehabt hatten, etwas würde in ihrer Familie nicht stimmen und die Auflösung ihnen bestätigte, dass sie ihren Gefühlen doch trauen können. Der Staat sollte Spenderkinder bei ihrem Recht auf Wahrheit unterstützen.

Eltern haben bei einem Eintrag ins Geburtenregister nach wie vor die Wahl, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise sie ihre Kinder aufklären. Eine Bevormundung der Eltern durch einen solchen Eintrag ins Geburtenregister kann man nur dann sehen, wenn man eigentlich der Meinung ist, dass die Autonomie der Eltern höher wiegt als das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung und dass Eltern auch entscheiden können sollten, ihre Kinder NICHT aufzuklären. (Verein Spenderkinder 2016b)

Ebenso mit Hinweis auf praktische Erfahrungswerte weist der Verein Spenderkinder auch das Postulat eines Rechts auf Nichtwissen der eigenen Abstammung bzw. eines möglichen „Nicht-Wissen(-Wollen[s]) der Kinder“ (BKID, DI-Netz, AKDI 2016, S. 2), das einer Eintragung des Spendernamens im Geburtenregister entgegenstehen könnte, zurück.³¹

³¹ Daneben verweist der Verein Spenderkinder in seiner Ablehnung eines Rechts auf Nichtwissen auch auf ein Urteil des BVerfG zur Verwertung heimlicher Vaterschaftstests, welches ein solches Recht „als negative Kehrseite des Rechts auf Kenntnis der Abstammung“ in Frage stellt, da ein Nichtwissen der Abstammung „anders als die positive Kenntnis der Abstammung dem Einzelnen mit der Information nicht die Möglichkeit [eröffnet], sich zu konkreten Personen in Beziehung zu setzen und den persönlichen familiären Zusammenhang zu erfahren, an dem sich die eigene Identität ausrichten kann“ (BVerfG, Urt. v. 13.02.2007 - 1 BvR 421/05). Vgl. auch Verein Spenderkinder 2016b, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit 2017, S. 12.

[Es ist unwahrscheinlich], dass nur die Nennung eines Namens ein Spenderkind belastet, weil es plötzlich mehr weiß, als es eigentlich wollte. Zwar sagen viele Spenderkinder, dass allein die Kenntnis des Namens ihres genetischen Vaters ihnen viel bedeuten würde. Auf der anderen Seite ist ein Name aber nicht wirklich aussagekräftig – wer tatsächlich mehr über seine Abstammung wissen möchte, wird sich für Informationen über den genetischen Vater wie Aussehen, Größe, Haarfarbe, Beruf, und gesundheitliche Belastungen interessieren. Wer kein Interesse an dem Spender hat, wird nur durch die Kenntnis des Namens des genetischen Vaters wenig Wissen dazugewinnen – er oder sie kann sich weiterhin dafür entscheiden, nicht mehr wissen zu wollen. (Verein Spenderkinder 2016b)

Sicherstellung der Kooperation des Spenders als Voraussetzung zur Umsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Weitere Forderungen des Vereins Spenderkinder beziehen sich auf die Person des Spenders. Durch die in Bezug auf den Spender konkret vorgeschlagenen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass dieser sich seiner Verantwortung gegenüber den von ihm gezeugten Kindern bewusst ist und sich für eine etwaige Kontaktaufnahme zur Verfügung stellt. Im Hintergrund der Forderungen steht einerseits die Annahme eines Familienmodells, in das die Person des genetischen Vaters aktiv integriert werden sollte, wie es etwa im Begriff „Familiengründung zu dritt“ (Meier-Credner 2020) zum Ausdruck kommt. Andererseits bezieht sich der Verein dabei auf Erfahrungswerte, nach denen für viele Spenderkinder nicht nur die Kenntnis der Identität des genetischen Vaters, sondern auch die Möglichkeit zu einem Kontakt, Kennenlernen und eine gegenseitige Wahrnehmung wichtig sein kann:³²

Ein Großteil der Spenderkinder nimmt seine genetischen Elternteile als Personen wahr und hat im Laufe seines Lebens das Bedürfnis zu erfahren, wer und wie diese sind. [...] Insbesondere, wenn die genetischen Elternteile identifiziert wurden, zeigt sich das Bedürfnis, auch von ihnen als Person wahrgenommen zu werden. (Meier-Credner 2020, S. 331)

Eine Forderung des Vereins Spenderkinder betont daher analog der o.g. geforderten Beratung der Wunscheltern eine verpflichtende psychosoziale Beratung auch des Spenders. Die gemäß §2 Abs. 1 SaRegG vorgeschriebene Aufklärung des Spenders über den Auskunftsanspruch des Kindes sei durch Hinweise dahingehend auszuweiten, dass der Spender sich (und ggf. auch seine soziale Familie) darauf einstellen müsse, dass die mit seinem Samen gezeugten Kinder ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit einmal kennenlernen möchten. Dem Spender solle auch verdeutlicht werden, „dass es vom Kind als kränkend erlebt werden kann, wenn der genetische Vater kein Interesse an ihm hat“ (Verein Spenderkinder o.J.a). Als eine weitere Maßnahme, Verantwortung und Kooperationsbereitschaft des Spenders hinsichtlich der Bedürfnisse der Spenderkinder sicherzustellen, schlägt

³² Neben den Erfahrungen seiner Mitglieder verweist der Verein Spenderkinder in diesem Zusammenhang auch auf einschlägige Studien, die aufzeigen, dass Spenderkinder in vielen Fällen ihren genetischen Vater kennenlernen möchten (Verein Spenderkinder o.J.a, Meier-Credner 2020, S. 335).

der Verein vor, die monetäre Vergütung für Samenspenden auf den Rahmen einer Aufwandsentschädigung zu begrenzen, um Spenden aus rein finanziellen Motiven auszuschließen (Verein Spenderkinder o.J.a). Weiterhin erachtet der Verein die ebenfalls von ihm erhobene Forderung nach einer Begrenzung der Zahl der durch einen Samenspender gezeugten Kinder nicht nur unter dem Aspekt der Verminderung des Inzestrisikos wichtig, sondern auch um sicherzustellen, dass sich der Spender zu einem Kontakt bereiterklärt.³³ Konkret schlägt der Verein Spenderkinder vor, die Zahl der Familien, in denen durch einen bestimmten Samenspender gezeugte Kinder aufwachsen, auf sechs zu begrenzen und begründet dies wie folgt:

Die Begrenzung auf sechs Familien soll begünstigen, dass der Spender seine genetischen Kinder als Individuen wahrnehmen kann und eine Beziehung mit ihnen aufrechterhalten kann. Dem Verein Spenderkinder sind Spender bekannt, die Kontaktwünschen einzelner zugestimmt haben, sich jedoch der Kontaktaufnahme von möglicherweise 30 Kindern nicht gewachsen fühlten. (Verein Spenderkinder o.J.a)³⁴

Eine weitere Forderung des Vereins ist die nach einer rückwirkenden Ausweitung des Schutzes des Spenders vor Unterhalts- und Erbansprüchen eines Spenderkindes. Während dieser Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Spenders in §1600d Art. 4 BGB durch Art. 2 SaAbstG eingeführt wurde, ist damit jedoch keine rückwirkende Anwendung auf „Altfälle“ vor Juli 2018 verbunden (Art. 3 SaAbstG). Der Verein Spenderkinder erachtet diesen unzureichenden Schutz ehemaliger Spender aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des SaRegG als „ein wesentliches Hindernis“ (Verein Spenderkinder o.J.a), einerseits für Reproduktionskliniken, die Identität von Samenspendern preiszugeben, andererseits für die Spender selbst, von sich aus aus der Anonymität zu treten und sich für Spenderkinder auffindbar zu machen und ggf. mit ihnen in Kontakt zu treten.

Erweiterung des Personenkreises, dessen Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung durch Eintrag in das Samenspenderregister gesichert wird

Eine der Regelungslücken des SaRegG, auf die von verschiedener Seite hingewiesen wurde, betrifft den Umfang des Personenkreises, dessen Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung durch das neu geschaffene Samenspenderregister sichergestellt werden soll. Für „Altfälle“ sieht das SaRegG keine Aufnahme in das Samenspenderregister vor, sondern schreibt lediglich eine dezentrale Aufbewahrung der Daten bei den jeweiligen Einrichtungen der medizinischen Versorgung für die Dauer von 110 Jahren analog der Speicherfrist des Samenspenderregisters (§13 Abs. 3 SaRegG) vor. Diese Regelung sowie die Beschränkung des Auskunftsanspruchs auf Personen, die „durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten

³³ Neben dem Verein Spenderkinder (2016d, S. 10f., 2017a, S. 9f.) thematisierten u.a. auch Stellungnahmen der Bundesärztekammer (2017, S. 8f.) und des Lesben- und Schwulenverbandes (2017, S. 6f.) eine Begrenzung der Zahl der durch Samenspende gezeugten Kinder pro Spender. Zu den rechtlichen Schwierigkeiten einer Umsetzung dieses Vorschlags und möglichen Lösungsansätzen siehe Taupitz und Theodoridis 2018, S. 465 und Köppen 2020, S. 266-285.

³⁴ Vgl. auch Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit 2017, S. 7.

künstlichen Befruchtung“ (§10 Abs. 1 SaRegG) ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gezeugt wurden, werden auch vom Verein Spenderkinder als unbefriedigend wahrgenommen. Der Verein Spenderkinder, dessen gegenwärtige Mitglieder somit nicht von den Leistungen des Samenspenderegisters profitieren können, fordert daher die rückwirkende Integration vorhandener Daten zu vor dem 1. Juli 2018 gezeugten Spenderkindern in das zentrale Samenspenderegister:

Auch nach dem Samenspenderegistergesetz müssen sich vor dem 1. Juli 2018 gezeugte Spenderkinder mit dem Arzt oder der Reproduktionsklinik ihrer Eltern auseinandersetzen, weil die Daten über Samenspenden vor diesem Datum nicht in das Register übernommen werden. Ärzte und Kliniken zeigten sich in der Vergangenheit wenig auskunftsbereit. Zudem sind Probleme mit der Datenaufbewahrung absehbar. Zwar müssen Ärzte und Kliniken noch vorhandene Unterlagen 110 Jahre ab Verwendung bzw. Gewinnung aufbewahren. Es fehlen aber Regelungen, was bei einer Praxisaufgabe bzw. Erlöschen der Gesellschaft mit den Daten passieren soll und an wen sich die durch Samenspende gezeugten Menschen in diesem Fall für eine Realisierung ihres Rechts auf Kenntnis der Abstammung wenden können. Im Samenspenderegister wäre die Aufbewahrung der Daten dagegen sichergestellt. Wir fordern daher eine Überführung der Daten über Samenspenden vor dem 1. Juli 2018 an das Samenspenderegister. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Spender, weil diese nicht vor ihrer Spende in die Übertragung an das DIMDI³⁵ eingewilligt haben, ist durch die Sicherung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung der betroffenen durch Samenspende gezeugten Menschen gerechtfertigt. Diese Wertung entspricht auch der internationalen Entwicklung: So hat der australische Bundesstaat Victoria im Jahr 2017 rückwirkend die bis zum Jahr 1998 bestehende Anonymität von Samenspendern aufgehoben. (Verein Spenderkinder o.J.a)

Alternativ zu dieser Forderung schlägt der Verein vor, einen einfachgesetzlichen Anspruch von vor dem 1. Juli 2018 gezeugten Kindern auf Auskunft über die Identität des Spenders festzuschreiben (Verein Spenderkinder o.J.a), um ihnen – angesichts der Erfahrungen der Mitglieder des Vereins und der in den eingangs erwähnten Medienberichten dokumentierten Schwierigkeiten – die Durchsetzung ihres Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung gegenüber Ärzten und Reproduktionskliniken zu erleichtern. Ergänzend dazu sei auch die Öffnung des Samenspenderegisters für ehemalige Samenspenden denkbar, denen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, sich freiwillig registrieren zu können. Dadurch könne ein Signal für ehemalige Samenspenden gesetzt werden, dass eine solche Bereitschaft zum „Gefundenwerden“ und zu einem Kontakt zu den gezeugten Spenderkindern positiv und gesellschaftlich erwünscht sei. Um zu verdeutlichen, dass eine solche Bereitschaft durchaus bestehe, verweist der Verein Spenderkinder auf – auch medial dokumentierte³⁶ – Präzedenzfälle: „Dem

³⁵ Siehe Fußnote 14.

³⁶ Siehe etwa Kaulbars 2021 oder Bergner und Bruch 2019.

Verein Spenderkinder sind ehemalige Samenspender bekannt, die 20 oder 30 Jahre nach der Zeugung ihrer genetischen Kinder ihr Interesse entdeckten, zu erfahren, was aus ihren ‚Samenspenden‘ geworden ist“ (Verein Spenderkinder o.J.a).

Der Verein Spenderkinder fordert weiterhin, eine solche freiwillige Registrierung ehemaliger Samenspender auch für (ehemalige wie auch für nach dem 1. Juli 2018 aktive) private Samenspender („Becherspenden“) zu ermöglichen, was nach der gegenwärtigen Beschränkung auf ärztlich unterstützte Inseminationen im SaRegG nicht vorgesehen ist. Der Verein beruft sich auch hier auf eigene Erfahrungswerte und betont aus der Perspektive des Spenderkindes die Notwendigkeit, diesem einen autonomen, von Willen und Entscheidung der Eltern unabhängigen Weg zur Wahrnehmung seines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu eröffnen:

Bislang sind private Samenspender vom Willen der Wunscheltern abhängig, ob ein Kontakt zwischen Samenspender und genetischem Kind hergestellt wird oder nicht. Dem Verein Spenderkinder sind Fälle bekannt, in denen Wunscheltern künftigen Kontakt zwischen Samenspendern und genetischen Kindern versprechen, nach der Geburt des Kindes aber alle Kontakte zum Spender abbrechen. Durch die selbstständige Registrierung privater Spender hätten auch deren genetische Kinder die Möglichkeit, eigeninitiativ Kontakt zu ihrem genetischen Vater aufzunehmen oder Informationen über ihn zu erhalten. (Verein Spenderkinder o.J.a)

Als weitere potentielle Zielgruppe einer freiwilligen Registrierung im Samenspenderegister weist der Verein auf Samenspender aus dem Ausland hin (Verein Spenderkinder o.J.a). Weiterhin fordert der Verein Spenderkinder auch die Sicherstellung des Kenntnisrechts von aus Embryooptionen entstandenen Kindern durch Aufnahme ihrer Daten in das Samenspenderegister (Verein Spenderkinder o.J.a).³⁷

Erweiterung des zur Auskunft aus dem Samenspenderegister berechtigten Personenkreises

Wie oben dargelegt, sind zur Auskunft aus dem Samenspenderegister nach §10 Abs. 1 SaReG grundsätzlich Personen berechtigt, die vermuten, „durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein“. Bezweckt wird damit „ausschließlich die Verwirklichung des Rechts der Kinder auf Kenntnis der eigenen Abstammung“ (Taupitz und Theodoridis 2018, S. 462). Der Verein Spenderkinder fordert hier eine Erweiterung der auskunftsberechtigten Personen auf die Nachkommen der Spenderkinder,³⁸ da auch diese ein legitimes Interesse an der Auskunft über die Identität des Spenders haben können, „wenn ihr durch Samenspende gezeugter Elternteil sein Recht nicht selbst ausgeübt oder die erhaltenen

³⁷ Zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Falle von Embryooption siehe Deutscher Ethikrat 2016, S. 51-54 sowie Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017, S. 100f..

³⁸ Die Frage nach einem Auskunftsrecht der Kinder von Spenderkindern wird u.a. auch von Stellungnahmen des Arbeitskreises für donogene Insemination (2017) und des Deutschen Anwaltvereins (2017) aufgeworfen.

Informationen nicht weitergegeben hat“ (Verein Spenderkinder o.J.a). Der Verein weist in diesem Zusammenhang auf die Praxis bei Adoptierten hin, denen ein Einsichtsrecht in die Personenstandsurkunden ihrer Vorfahren zustehe.³⁹ Ferner sei bei Einwilligung der Auskunftsberechtigten eine Weitergabe der Daten an Halbgeschwister wünschenswert, um entsprechende Kontaktmöglichkeiten zu schaffen (Verein Spenderkinder 2016d, S. 10).⁴⁰

Erweiterung von Umfang und Inhalt der Auskunft aus dem Samenspenderregister

Der Verein Spenderkinder betont die große Bedeutung der von §2 Abs. 3 SaRegG vorgesehenen Möglichkeit für Spender, dem Kind zusätzlich zu den verpflichtenden Angaben darüberhinausgehende freiwillige Informationen zu seiner Person und den Beweggründen für die Samenspende zu hinterlegen. Diese Informationen seien besonders in solchen Fällen hilfreich, in denen es zu keinem persönlichen Kontakt oder Treffen komme. In diesem Zusammenhang weist der Verein auf mögliche Fälle hin, in denen Kinder nicht (sofort) die Identität ihres genetischen Vaters erfahren möchten.⁴¹ Der Verein tritt daher dafür ein, eine Möglichkeit zu schaffen, diese freiwilligen Angaben des Spenders getrennt von den identifizierenden Informationen abrufen zu können, so dass es den Spenderkindern ermöglicht wird, unabhängig von den personenbezogenen Daten „allgemeine Informationen über den Spender zu bekommen, zum Beispiel wie er ungefähr aussieht, welche Interessen er hat, welchen Beruf er ausübt und welche Krankheiten es möglicherweise in seiner Familie gab“ (Verein Spenderkinder o.J.a).

Eine weitere Forderung des Vereins Spenderkinder bezieht sich darauf, Spender zu verpflichten, etwaige nach der Spende bekannt gewordene Erbkrankheiten an das Samenspenderregister nachzumelden. Die Weitergabe dieser Information an die betroffenen Spenderkinder solle jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Abruf erfolgen und – je nach Schwere der Krankheit – durch ärztliche Betreuung begleitet werden (Verein Spenderkinder o.J.a).⁴²

In diesem Zusammenhang ist auch erneut auf die bereits oben erwähnte Forderung einer Ausweitung der Leistungen des Samenspenderregisters um Informationen zu Halbgeschwistern hinzuweisen. Ausgehend von Erfahrungswerten, nach denen Spenderkinder häufig Interesse an einem Kontakt zu durch denselben Samenspender gezeugten Halbgeschwistern haben, verweist der Verein insbesondere auf die britische Situation, wo die Human Fertilisation and Embryology Authority (HFEA) bei gegenseitigem Wunsch Kontakte zu Halbgeschwistern vermittelt (Verein Spenderkinder 2016d, S. 10). Auch hier schlägt der Verein eine Trennung von identifizierenden und

³⁹ Der Verein Spenderkinder (2017a, S. 9) bezieht sich dabei auf den Beschluss des OLG München vom 14.04.2005 - 31 Wx 1/05. – Als mögliche Gründe für das Interesse von Kindern von Spenderkindern an einer Auskunftserteilung nennt die Literatur die Frage nach Erbkrankheiten oder die Suche nach geeigneten Spendern im Falle schwerer Krankheiten wie Leukämie (Taupitz und Theodoridis 2018, S. 426, Deutscher Anwaltverein 2017, S. 5).

⁴⁰ Vgl. auch Taupitz und Theodoridis 2018, S. 462 und Deutscher Anwaltverein 2017, S. 5 über ein Interesse von Halbgeschwistern an Auskunftserteilung, um Inzest oder Geschwisterehen ausschließen zu können.

⁴¹ Vgl. beispielsweise Scheib et al. 2005.

⁴² Der Verein führt zur Stützung dieser Forderung Berichte von Fällen an, in denen Erbkrankheiten eines Samenspenders erst nach Zeugung von Kindern bekannt wurden (McDermott 2012, Symons 2013).

nicht-identifizierenden Informationen zu Halbgeschwistern (wie Anzahl und Geschlecht) vor (Verein Spenderkinder o.J.a).

Gewährleistung einer wahrheitsgemäßen Dokumentation der eigenen Abstammung

Ein aus der Perspektive des Vereins Spenderkinder zentraler Aspekt des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist der Anspruch, die wahre genetische Abstammung nicht nur zu kennen, sondern auch in öffentlichen Dokumenten korrekt und wahrheitsgemäß dokumentiert zu sehen: „Zum Recht auf Kenntnis der Abstammung gehört ebenfalls, diese Abstammung durch öffentliche Urkunden deutlich zu machen“ (Verein Spenderkinder 2017b). Die bereits oben beschriebene Forderung nach einer Eintragung des Spenders in das Geburtenregister ist Ausdruck dieser Position.

Weiterhin betont der Verein, dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung auch das Recht umfassen müsse, einerseits wahrheitswidrige Zuordnungen eines Vaters anfechten zu können und andererseits den Samenspender (unter Ausschluss von Erb- und Unterhaltsansprüchen) als Vater feststellen lassen zu können. In der Neuregelung des §1600d Abs. 4 BGB sei der Gesetzgeber über das Ziel hinausgeschossen, da er zwar – wie vom Verein Spenderkinder gefordert und begrüßt – damit die Erb- und Unterhaltsansprüche an den Samenspender ausschließt, gleichzeitig jedoch auch eine Feststellung der Vaterschaft des Spenders ausschließt. Dadurch würden Spenderkinder unzulässigerweise diskriminiert. Es werde „damit erstmals eine Kategorie von Menschen festgelegt, die ihren genetischen Vater nicht rechtlich als Vater feststellen lassen können. Darin liegt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung“ (Verein Spenderkinder 2017b). Der Verein vertritt den Standpunkt, dass dies zudem verfassungsrechtlich bedenklich sei: „Der Verein Spenderkinder hält eine solche Trennung zwischen der Kenntnis von der Abstammung und der Möglichkeit, an diese auch die entsprechende Zuordnung zu knüpfen, rechtlich für unzulässig“ (Verein Spenderkinder o.J.a).⁴³

Der Verein fordert daher als alternative Lösung, Erb- und Unterhaltsansprüche gegen den Samenspender durch eine einfachgesetzliche Regelung auszuschließen, die Feststellung der Vaterschaft des genetischen Vaters jedoch zuzulassen, da diese mehr als nur einen rechtlichen Wert beinhalte und auch nicht im Widerspruch zu einer existierenden Beziehung zum sozialen Vater stehe: „Die rechtliche Feststellung als Vater soll gegenüber der Öffentlichkeit und den eigenen Nachkommen auch die wahre genetische Abstammung zum Ausdruck bringen. Unabhängig von einer möglicherweise existenten sozialen Beziehung zum rechtlichen Vater kann es Spenderkinder stören, dass öffentliche Dokumente falsche Tatsachen über ihre Abstammung enthalten“ (Verein Spenderkinder o.J.a).⁴⁴

⁴³ Zur Begründung dieses Standpunkts gibt der Verein an: „Da durch Samenspende gezeugte Menschen sich die Art ihrer Entstehung nicht ausgesucht haben, bestehen deutliche Zweifel, ob dies vor dem Hintergrund des Rechts auf Kenntnis der Abstammung aus Artikel 2 Absatz 1 i.V. mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, des Rechts auf Familie aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist“ (Verein Spenderkinder 2016d, S. 6). Vgl. hierzu auch Motejl 2017.

⁴⁴ Vgl. auch Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2016, S. 23. Zu diesem Kritikpunkt

Resümee

Mit der Einführung des SaRegG sind nach Inkrafttreten desselben gezeugten Kindern wichtige Vorteile hinsichtlich der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung entstanden. Während die konkrete Umsetzung des Auskunftsanspruchs für diese Kinder – vorausgesetzt, sie wurden über ihre Entstehungsweise aufgeklärt – somit einer effektiven Regelung zugeführt wurde, bedeutet der Regelungsverzicht für andere Gruppen von Spenderkindern (Kinder aus „Becherspenden“, im Ausland gezeugte Kinder, Kinder aus Embryooptionen usw.), dass deren Durchsetzung ihres Auskunftsanspruchs nach wie vor erschwert ist. Eine umfassende Garantie des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Kontext der DI wird somit vom SaRegG nicht geleistet.

Für die Mitglieder des Vereins Spenderkinder dürfte insbesondere die mangelnde Sicherung des Auskunftsrechts der „Altfälle“ bedauerlich sein. Trotz der Verlängerung der Speicherungspflicht der Daten zu vor dem Inkrafttreten des SaRegG durchgeführten Samenspenden und DI auf 110 Jahre, sehen sich betroffene auskunftssuchende Spenderkinder aufgrund des Fehlens einer zentralen Anlaufstelle prinzipiell auch weiterhin vor ähnliche Probleme gestellt, wie in den eingangs erwähnten Medienberichten dargestellt. Geht man davon aus, dass diese Gruppe von Spenderkindern aufgrund zunehmender Kenntnis über die Entstehungsweise – sei es durch elterliche Aufklärung, durch zunehmend preisgünstig verfügbare DNA-Tests oder auf anderen Wegen – zukünftig vermehrt versuchen wird, ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung geltend zu machen, so stellt diese Regelungslücke eine Problematik von anhaltend hoher Relevanz dar.

Auch zur Frage nach dem konkreten Umfang und Inhalt des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung und den betroffenen juristischen, psychosozialen und familiensoziologischen Aspekten scheint die Diskussion keineswegs abgeschlossen zu sein. Die aus den Erfahrungen und Bedürfnissen seiner Mitglieder abgeleiteten Positionen und Forderungen des Vereins Spenderkinder tragen hierzu aus der Perspektive der betroffenen Kinder wichtige Impulse bei, die ein konstruktives Gegengewicht zu den Standpunkten anderer Akteure und entsprechender Interessenverbände darstellen können. Sie sollten hinsichtlich ihrer rechtlichen Realisierungsmöglichkeiten geprüft werden⁴⁵ und insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen durch den Regelungsbedarf neuer reproduktionstechnologischer Möglichkeiten und die Schaffung eines umfassenden Fortpflanzungsmedizingesetzes weiter diskutiert werden.

Einige Forderungen des Vereins Spenderkinder zeigen weiterhin auf, dass die Diskussion um die konkrete Sicherung und Umsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung auch Fragen nach der Rolle von Nichtwissen bzw. eines Rechts auf Nichtwissen aufwirft. Ein Beispiel hierfür ist die vom Verein Spenderkinder

verweist der Verein Spenderkinder auch auf ähnliche Forderungen von ausländischen Betroffenenverbänden (Verein Spenderkinder 2016b).

⁴⁵ Juristische Fragen der Implementierbarkeit einzelner Nachbesserungsforderungen zum SaRegG erörtert Köppen 2020, S. 177-331.

thematisierte Differenzierung zwischen identifizierenden und nicht-identifizierenden Informationen zum Samenspender. Einerseits deutet der Verein Spenderkinder die Notwendigkeit an, den Spenderkindern die Möglichkeit eines partiellen Nichtwissens hinsichtlich ihrer Abstammung einzuräumen – konkret durch die Möglichkeit eines Zugriffs auf nicht-identifizierende Informationen zum Spender bei gleichzeitiger (ggf. nur temporärer) Nicht-Inanspruchnahme der Auskunft über die Identität des Spenders. Ein weiteres Beispiel ist die Frage, ob die Entstehung durch DI in das Geburtenregister eingetragen werden sollte, und wenn ja, ob dies durch den Eintrag des Namen des Spenders zu geschehen hätte, oder lediglich in Form eines Vermerks zur Entstehungsweise, was einen weiteren bewusst getätigten Schritt erfordern würde, um Kenntnis über die Identität des Spenders zu erlangen. Auch bezüglich der Forderungen des Vereins Spenderkinder, etwaige nachträglich bekannt gewordene Erbkrankheiten des Spenders nachmelden zu lassen, stellt sich die Frage, ob bzw. bei welchem Schweregrad der Krankheit ein Spenderkind zu informieren wäre, oder ob die Initiative zur Erlangung dieser Informationen vom Spenderkind selbst auszugehen hätte, ihm somit ein Recht auf Nichtwissen diesbezüglich zustünde. Derartige Fragen nach einem Schutz von Bereichen des Nichtwissens scheinen sich umso drängender zu stellen, je weiter der Bereich eines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung gefasst wird und je konkreter Regelungen zu einer verpflichtenden Aufklärung von Spenderkindern über ihre Entstehungsweise ins Auge gefasst werden. In der weiteren Diskussion wird es daher auch darum gehen müssen, Regelungen zu finden, die unterschiedlichen Bedürfnissen von (Nicht)-Wissen-Wollen Rechnung tragen.

Literatur⁴⁶

- Allan, Sonia (2018): *Donor conception and the search for information: From secrecy and anonymity to openness*. London, New York: Routledge.
- Arbeitskreis Abstammungsrecht (2017): *Abschlussbericht: Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts*. Köln: Bundesanzeiger Verlag. Online verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4.
- Arbeitskreis für donogene Insemination (2017): Stellungnahme des Arbeitskreises für donogene Insemination e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/499882/9d5081776902aee989cf65e8b0ee33aa/18_14_0248-9-_SaRegG_dono-Insem-data.pdf.
- AWMF-Leitlinie 016-003 „Psychosomatisch orientierte Diagnostik und Therapie bei Fertilitätsstörungen“ (Update 2019) (2020). Online verfügbar unter https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/016-003l_S2k_Psychosom_orient_Diagnostik_Therapie_Fertilit%C3%A4tsstoerungen_2020-08.pdf.

⁴⁶ Alle Online-Materialien zuletzt geprüft am 29. September 2021.

- Badenberg, Felor (2006): *Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung unter Berücksichtigung der Problematik der anonymen Geburt*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Beck, Jenny (2021): Ich bin ein (Samen-)Spenderkind: Wie es sich anfühlt, den genetischen Vater nicht zu kennen. *im Gegenteil*. Online verfügbar unter <https://imgegenteil.de/blog/ich-bin-ein-samen-spenderkind-wie-es-sich-anfuehlt-den-genetischen-vater-nicht-zu-kennen/>.
- Bergner, Klaus; Bruch, Michaela (2019): Vater unbekannt – anonym gezeugt. Teil 2. WDR, 2019. Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=t8Z-6vD838w&t=201s>.
- BKiD; DI-Netz; AKDI (2016): Gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzesantrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“. Online verfügbar unter www.di-netz.de/wp-content/uploads/2016/06/Gru%CC%88ner-Gesetzesantrag-Stellungnahme-2016-03-24end.pdf.
- Blyth, Eric; Crawshaw, Marilyn; Frith, Lucy; Jones, Caroline (2020): Donor-conceived people’s views and experiences of their genetic origins: A critical analysis of the research evidence. In: Katharina Beier, Claudia Brügge, Petra Thorn und Claudia Wiesemann (Hg.): *Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter*. Berlin: Springer, S. 361–388.
- Bundesärztekammer (1970): Entschließungen und Beschlüsse: Zum Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer. In: *Deutsches Ärzteblatt* 67 (24), S. 1981–2000.
- Bundesärztekammer (2017): Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom 21.12.2016. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/499044/6f091df7075ae2d8a3c637d449a9455f/18_14_0248-4-_SaRegG_BAeK-data.pdf.
- Bundesministerium für Gesundheit (o.J.): Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen: Stellungnahmen. Online verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-18-lp/stellungnahmen-refe/samenspenderregister.html>.
- Bundesministerium für Gesundheit (2016): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/2016_530anlage.pdf.
- Bundesministerium für Gesundheit (2020): Samenspenderregister. Online verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/s/samenspenderregister.html>.

- Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands (2017): Stellungnahme des Bundesverbandes Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/499042/32d037158d3e6ec28cd743b3d4e42e22/18_14_0248-5-_SaRegG_BRZ-data.pdf.
- Bücher, Wolfgang (2021): Anonyme Samenspender: „Du bist eben der Sohn deiner Mutter“. In: *WELT*, 25.02.2021. Online verfügbar unter <https://www.welt.de/vermishtes/plus227055599/Anonyme-Samenspender-Du-bist-eben-der-Sohn-deiner-Mutter.html>.
- Calhaz-Jorge, C.; Geyter, Ch. de; Kupka, M.S.; Wyns, C.; Mocanu, E.; Motrenko, T. et al. (2020): Survey on ART and IUI: legislation, regulation, funding and registries in European countries: The European IVF-monitoring Consortium (EIM) for the European Society of Human Reproduction and Embryology (ESHRE). In: *Human Reproduction Open* 2020 (1), S. 1–15.
- CDU; CSU; SPD (2013): *Deutschlands Zukunft gestalten: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*. 18. Legislaturperiode. Online verfügbar unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>.
- Crawshaw, Marilyn (2018): Direct-to-consumer DNA testing: The fallout for individuals and their families unexpectedly learning of their donor conception origins. In: *Human Fertility* 21 (4), S. 225–228.
- Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung (2017): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen (SaRegG). Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/499050/e5d88b15185535079dd60621d81a8171/18_14_0248-1-_SaRegG_BKID-data.pdf.
- Deutscher Anwaltverein (2017): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Familienrecht und Medizinrecht zum Gesetzentwurf zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/499046/d80e011ed772a7d6cb4d385cbf8880b6/18_14_0248-3-_SaRegG_DAnwalt-data.pdf.
- Deutscher Bundestag (2017): Stellungnahmen zum Gesetzentwurf Samenspenderregister. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse18/a14/anhoeerungen/stellungnahmen-saregg-499080>.
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (2016): Wortprotokoll der 115. Sitzung. Öffentliche Anhörung: Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/496692/29f665405872e4958e6a8f77c2577878/wortprotokoll-data.pdf>.

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit (2017): Wortprotokoll der 111. Sitzung. Öffentliche Anhörung: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/511936/9a80b9956d885865199815e949347b6f/111_29_03_2017_SaRegG-data.pdf.

Deutscher Ethikrat (2009): *Das Problem der anonymen Kindesabgabe: Stellungnahme*. Berlin.

Deutscher Ethikrat (2016): *Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung: Stellungnahme*. Berlin.

Deutscher Richterbund (2017): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 18/11291. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/499884/adeaa4f6655a5ce3a59dae526cea89ea/18_14_0248-8-_SaRegG_D-Richtb-data.pdf.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2016): Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) vom 26. Oktober 2016 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter https://www.dijuf.de/files/downloads/2016/DIJuF-Hinweise_Referentenentwurf_des_BMG_Kenntnis_Abstammung_heterologe_Insemination_v._26.10.2016.pdf.

DI-Netz (2018): Stellungnahme der Deutschen Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e.V. zum „Entwurf eines Gesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften und lesbischer Paare bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung“. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/579982/a80b37b200b05a804d339b9128851efe/19_14_0045-5-_DI-Netz_Kostenuebern-kuenstl-Befruchtung-data.pdf.

European Society of Human Reproduction and Embryology (2020): Europe moves towards complete statutory regulation of assisted reproduction. Press Release. Online verfügbar unter <https://www.eshre.eu/Press-Room/Press-releases-2020/ART-in-Europe>.

Golombok, Susan (2015): *Modern families: Parents and children in new family forms*. Cambridge: Cambridge University Press.

Katzorke, Thomas (2006): Sprachlicher Fehler. Zu der Bekanntgabe der Bundesärztekammer „(Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ in Heft 20/2006. In: *Deutsches Ärzteblatt* 103 (30), A2032.

Katzorke, Thomas (2008): Entstehung und Entwicklung der Spendersamenbehandlung in Deutschland. In: *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie* 5 (1), S. 14–20.

- Katzorke, Thomas (2019): Entstehung, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Spendersamenbehandlung in Deutschland. In: *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie*. 16 (4), S. 151–162.
- Katzorke, Thomas; Propping, Dirk (1985): Voraussetzungen und Ergebnisse der heterologen (donogenen) Inseminationsbehandlung. In: *pro familia magazin* 1985 (3), S. 20–22.
- Kaulbars, Julia (2021): Der blinde Fleck in meinem Leben: Die Ungewissheit einer Samenspende (37 Grad). ZDF, 13.07.2021. Online verfügbar unter <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-der-blinde-fleck-in-meinem-leben-100.html>.
- Köppen, Saskia (2020): *Samenspende und Register: Analyse und rechtsvergleichende Bewertung*. Berlin: Springer.
- Lesben- und Schwulenverband (2017): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/499040/31458df116c7155b2c8607a0929989f0/18_14_0248-6-SaRegG_LSVD-data.pdf.
- McDermott, Kerry (2012): Danish sperm donor passes rare genetic disorder to at least five of the 43 babies he is thought to have fathered in ten countries. Mail Online. Online verfügbar unter <https://www.dailymail.co.uk/news/article-2208388/Danish-sperm-donor-passes-rare-genetic-disorder-43-babies-thought-fathered-different-countries.html>.
- Meier-Credner, Anne (2020): Familiengründung zu dritt – psychologische und ethische Aspekte. Der Verein Spenderkinder. In: Katharina Beier, Claudia Brügge, Petra Thorn und Claudia Wiesemann (Hg.): *Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter*. Berlin: Springer, S. 329–345.
- Meyer, Petra (2005): *Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Element der Persönlichkeitsentwicklung*. Baden-Baden: Nomos.
- Motejl, Christina (2017): Das Recht des durch Samenspende gezeugten Kindes zur Anfechtung der Vaterschaft. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 2017 (5), S. 345–350.
- Müller, Helga (2020): Das Recht auf Kenntnis der Abstammung. In: Katharina Beier, Claudia Brügge, Petra Thorn und Claudia Wiesemann (Hg.): *Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter*. Berlin: Springer, S. 97–113.
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina; Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (2019): *Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung*. Halle (Saale), Mainz.

- Nuffield Council on Bioethics (Hg.) (2013): *Donor conception: Ethical aspects of information sharing*. London.
- Pennings, Guido (2021): Problematizing donor conception and drawing the right conclusions from the evidence. In: *Fertility and sterility* 115 (5), S. 1179–1180.
- Seebode, K. (2018): Welche Änderungen bringt das Samenspenderegistergesetz? In: *Gynäkologe* 51 (8), S. 633–638.
- Scheib, J. E.; Riordan, M.; Rubin, S. (2005): Adolescents with open-identity sperm donors: reports from 12-17 year olds. In: *Human reproduction* 20 (1), S. 239–252.
- Straub, Christine Marlene (2020): *Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Einbettung in das Abstammungsrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Symons, Xavier (2013): Danish sperm donor privacy controversy. BioEdge. Online verfügbar unter https://www.bioedge.org/bioethics/bioethics_article/10455.
- Tallandini, Maria Anna; Zanchettin, Liviana; Gronchi, Giorgio; Morsan, Valentina (2016): Parental disclosure of assisted reproductive technology (ART) conception to their children: a systematic and meta-analytic review. In: *Human Reproduction* 31 (6), S. 1275–1287.
- Taupitz, Jochen; Theodoridis, Athina (2018): Das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. In: *Medizinrecht* 36 (7), S. 457–466.
- Terra Xpress (2021): Wo ist mein Vater? ZDF, 08.08.2021. Online verfügbar unter <https://www.zdf.de/wissen/terra-xpress/wo-ist-mein-vater-100.html>.
- Thorn, Petra (2011): *Donogene Insemination – psychosoziale und juristische Dimensionen: Expertise im Rahmen des Projekts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Thorn, Petra (2019): Kontakt zwischen Samenspendern und ihren durch Samenspende gezeugten Kindern. In: *Gynäkologische Endokrinologie* 17 (1), S. 39–41.
- Thorn, Petra (2020): Zur Praxis der psychosozialen Beratung im Rahmen der Familienbildung mit Hilfe Dritter. In: Katharina Beier, Claudia Brügge, Petra Thorn und Claudia Wiesemann (Hg.): *Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter*. Berlin: Springer, S. 271–284.
- Verein Spenderkinder (o.J.a): Politische Forderungen. Online verfügbar unter <http://www.spenderkinder.de/ueberuns/>

politischeforderungen/.

Verein Spenderkinder (o.J.b): Meinungen und Geschichten. Online verfügbar unter <http://www.spenderkinder.de/ueberuns/meinungenundgeschichten/>.

Verein Spenderkinder (o.J.c): Aufklärung. Online verfügbar unter <https://www.spenderkinder.de/fuer-eltern/aufklaerung/>.

Verein Spenderkinder (o.J.d): Startseite. Online verfügbar unter <https://www.spenderkinder.de/>.

Verein Spenderkinder (o.J.e): Die Rechtliche Situation. Online verfügbar unter <http://www.spenderkinder.de/infos/direchtlichesituation/>.

Verein Spenderkinder (2014): Vortrag auf dem Symposium in Erlangen: Ein Recht auf Identität. Online verfügbar unter <https://www.spenderkinder.de/vortrag-auf-dem-symposium-in-erlangen-ein-recht-auf-identitaet/>.

Verein Spenderkinder (2016a): Aufklärungsquote von Spenderkindern in Deutschland – was ist bekannt? Online verfügbar unter <https://www.spenderkinder.de/aufklaerungsquote-von-spenderkindern-in-deutschland-was-ist-bekannt/>.

Verein Spenderkinder (2016b): Eintragung des Spenders in das Geburtenregister – das Recht von Spenderkindern auf Wahrheit. Online verfügbar unter <http://www.spenderkinder.de/eintragung-des-spenders-in-das-geburtenregister-das-recht-von-spenderkindern-auf-wahrheit/>.

Verein Spenderkinder (2016c): Antrag der Grünen zur rechtlichen Regelung von Samenspende. Online verfügbar unter <http://www.spenderkinder.de/antrag-der-gruenen-zur-rechtlichen-regelung-von-samenspende/>.

Verein Spenderkinder (2016d): Stellungnahme des Vereins Spenderkinder zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 6. Oktober 2016: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter www.spenderkinder.de/wp-content/uploads/2016/10/SaReG_Stn_Spenderkinder.pdf.

Verein Spenderkinder (2017a): Stellungnahme des Vereins Spenderkinder zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/500254/99f79adf0cc349bfbfc13ae2babfb24/18_14_0248-11-_SaReG_Spenderk-data.pdf.

Verein Spenderkinder (2017b): Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer

Verwendung von Samen am 18. Mai 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Online verfügbar unter <https://www.spenderkinder.de/gesetz-zur-regelung-des-rechts-auf-kenntnis-der-abstammung-bei-heterologerverwendung-von-samen-am-18-mai-2017-vom-deutschen-bundestag-verabschiedet/>.

Verein Spenderkinder (2017c): Spender oder Vater? Online verfügbar unter <https://www.spenderkinder.de/spender-oder-vater/>.

Verein Spenderkinder (2021): Was ist problematisch am Begriff der „Spende“? Online verfügbar unter <https://www.spenderkinder.de/was-ist-problematisch-am-begriff-der-spende/>.

Vertikal horizontal: Glaubens- und Gewissensfragen (2021a): "Wer bin ich?" – Spenderkinder auf der Suche nach ihrer Identität (1/2). NDR Info, 15.08.2021. Online verfügbar unter <https://www.ardaudiothek.de/episode/vertikal-horizontal-glaubens-und-gewissensfragen/wer-bin-ich-spenderkinder-auf-der-suche-nach-ihrer-identitaet-1-2/ndr-info/92135328>.

Vertikal horizontal: Glaubens- und Gewissensfragen (2021b): "Wer bin ich?" – 'Spenderkinder' auf der Suche nach ihrer Identität (2/2). NDR Info, 29.08.2021. Online verfügbar unter <https://www.ardaudiothek.de/episode/vertikal-horizontal-glaubens-und-gewissensfragen/wer-bin-ich-spenderkinder-auf-der-suche-nach-ihrer-identitaet-2-2/ndr-info/92512542>.

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht (2017): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/500824/c82360868e3159e3e9ddfce42ad91e97/18_14_0248-12-_SaRegG_VerFam-data.pdf.

Diese Studie wurde finanziert durch das von der Japanischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (JSPS) geförderte Forschungsprojekt „Recht auf Kenntnis der Abstammung in Deutschland und Japan am Beispiel der anonymen Kindesabgabe und der assistierten Reproduktion“ (2019-2022, Projektnummer 19H01186).